

**Zeitschrift:** Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz  
**Band:** 3 (1887)  
**Heft:** 3  
  
**Artikel:** Sind wir auf dem rechten Wege? [Schluss]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-866146>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 30.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die gewerbliche Fortbildungsschule.

Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz.

III. Jahrg. No. 3. Beilage zum „Schweiz. Schularchiv“.

März 1887.

Inhalt: Sind wir auf dem rechten Wege? (Schluss). — Lehrlingsprüfungen.

## Sind wir auf dem rechten Wege?

(Schluss.)

2. Diese Betrachtung führt uns ganz unmittelbar zu dem zweiten Vorwurf des Hrn. Riniker: „Man habe denjenigen Kantonen Bundesgelder zugesichert, die bereits ein blühendes Gewerbe aufweisen und deren Gewerbebestand gut organisirt und geleitet war, während auf die andern Kantone eine wahre Bagatelle entfiel“. Als Kantone, auf die eine wahre Bagatelle entfiel, nennt Hr. Riniker: die Kantone der Innerschweiz, ferner Freiburg, Graubünden, Wallis, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Baselland und Solothurn; Appenzell und Glarus erhielten gar nichts.

Zunächst ist nun dieser Vorwurf in die richtige Begrenzung zu stellen. Wenn ein Kanton nichts verlangt, so kann ihm auch der Bund nicht wohl etwas aufdrängen; und wenn ein Kanton vorwiegend agricole Bedürfnisse und wenig oder keine Industrie hat, so besitzt er auch ein geringeres Bedürfnis nach industriellen Anstalten und Bundessubventionen zu diesem Zweck. Der Bund kann hier doch wohl nicht bloss auf Gleichmachen ausgehen, wenn er — notabene neben Bundessubventionen für Landwirtschaft und Viehzucht — solche für industrielle Bildungszwecke zu verteilen hat. Auch kann man selbst neue Anstalten nicht beliebig irgendwo errichten, sondern man würde sie da hinstellen müssen, wo sie für ihr Gedeihen den natürlichen Boden finden, und wir denken, auch Hr. Riniker wird beispielsweise für ein Gewerbemuseum oder eine Seidenwebschule Zürich eher für den geeigneten Ort halten, als Altorf oder Sarnen und für Schnitzlerschulen den historischen Boden des Berner oberlandes eher, als Zug oder Appenzell.

Immerhin ist es Tatsache, dass in dem Verhältnis der Verteilung der Bundessubvention:

Zürich	...	Fr. 36,325	
Bern	...	„ 26,334	
Baselstadt	...	„ 13,364	
St. Gallen	...	„ 10,213	
Neuenburg	...	„ 15,808	
Genf	...	„ 30,075	132,119
Alle 19 andern Kantone			19,923
		Summa	Fr. 152,042

etwas liegt, was der Intention des Gesetzgebers kaum ganz entsprechen dürfte. Wie ist da zu helfen?

Es gibt unzweifelhaft eine Anzahl Kantone, die für niedere gewerbliche Bildung noch viel zu tun übrig lassen und für die man vor allem aus wünschen müsste, dass durch die Subvention des Bundes die Bildung eines allseitig tüchtigen Handwerkerstandes eine bedeutende Förderung erfahre. Wir denken ausser an die Innerschweiz hier an Wallis, Tessin, Innerrhoden, Graubünden, Freiburg, sowie an bestimmte Gebiete grösserer Kantone, wie des Kantons Luzern, Bern u. a.

An all diesen Orten aber steht der ausgiebigen Zuteilung aus der Bundes-subvention — und hier hat Hr. Riniker gewiss Recht, — der § 4 des Bundesgesetzes entgegen, der als Maximum für die Beiträge des Bundes die Hälfte der Summe bestimmt, welche jährlich von den Kantonen, Gemeinden, Korporationen und Privaten aufgebracht wird. Jene Kantone und ihre Bevölkerung sind aber nicht reich und die Kantonsbehörden werden für Zuteilung von Fr. 1000 an eine Schule, die in erster Linie nur dem Schulort nützt, schwerer zu gewinnen sein, als Kantone wie Zürich, Bern und Basel für das Zwanzigfache.

Dazu kommt noch ein zweites. Ein gewerblicher Zeichenunterricht wird rechten Sinn erst da haben, wo die Primar- und Sekundarschule einen ordentlichen, allgemeinen Zeichenunterricht vorangehen lässt. Gerade solche Kantone ermangeln aber häufig dieser Voraussetzungen, weshalb besondere Anstrengungen für die gewerblichen Fortbildungsschulen derselben, in diesen Kantonen selbst, auf um so grössern Widerstand stossen müssen; sie erscheinen als eine blosser Verdeckung tieferer Schäden, statt als allgemeine Heilung derselben, als eine durch die Aussicht auf die Bundessubvention veranlasste, künstliche Verzierung am Oberrand, die nur Wenigen, statt einer fundamentalen Besserung, die Allen zu gute kommt. Wird die gewerbliche Fortbildungsschule eines solchen Kantons allein ins Auge gefasst, so resultirt daraus ein Bundesbeitrag, der denselben nicht einmal die Möglichkeit gibt, ohne unverhältnismässige Anstrengung einen fachmännisch gebildeten Lehrer für gewerbliches Zeichnen zu erhalten. Dazu sollte aber, wenn etwas Ordentliches zu Stande gebracht werden will, der Bund jedem kantonalen Gemeinwesen verhelfen.

Uns scheint nun, der Bund hätte Recht und Pflicht, in Landesgegenden, wo die sehr bedeutenden Ausgaben für Gewerbemuseen und Spezialschulen wegfallen, und wo die Hebung der beruflichen Bildung im wesentlichen von einer Förderung des gesamten Zeichenunterrichts abhängt, der Gewinnung fachmännischer Zeichenlehrer, resp. der Möglichkeit, dass solche ausschliesslich der Hebung des Zeichenunterrichts sich widmen können, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und darüber, auch abgesehen davon, wie viele Stunden dieselben speziell an gewerblichen Fortbildungsschulen und wie viele sie an den Kantons- oder Sekundarschulen geben, in denen ja auch der Handwerksstand des Ländchens bessere oder geringere Vorbereitung für seine Berufszwecke erhält,

nach Anleitung von § 6 des Gesetzes mit den Kantonsregierungen eine Übereinkunft abschliessen.

Wir glauben nicht indiskret zu sein, wenn wir zwei konkrete Beispiele auführen.

Der Kanton A. stellt einen akademisch gebildeten Zeichenlehrer an, der für 3000 Fr. Besoldung fachmännischen Unterricht im Zeichnen an den gewerblichen Fortbildungsschulen wie an der Kantonsschule erteilen soll, in der Hoffnung, mit dieser Massregel eine bedeutende Subvention flüssig zu machen. Dass die Kombination zweckmässig war, lässt sich gewiss nicht bestreiten; ebenso wenig, dass der Kanton nur durch Einbeziehung der Kantonsschule daran denken konnte, eine fachmännische Kraft herbeizuziehen und ausreichend zu beschäftigen. Der Kanton aber erhält aus der Bundessubvention nur für seine zwei gewerblichen Fortbildungsschulen einen Beitrag, dessen Gesamtquote 530 Fr. beträgt.

Der Kanton B. hat einen für das gewerbliche Zeichnen sehr tüchtigen Zeichenlehrer an seiner Kantonsschule, der auch die einzig bestehende Gewerbeschule in diesem Fach unterrichtet, welche eine Bundessubvention von 140 Fr. erhält. Natürlich muss der betreffende Lehrer ausser diesem Zeichenunterricht noch eine sehr bedeutende Stundenzahl in andern Kantonsschulfächern erteilen, um eine Lebensstellung zu besitzen. Könnte er — oder statt seiner ein Anderer — sich ausschliesslich dem Zeichenunterrichte widmen, so wäre es möglich, dass nicht nur am Hauptort, sondern auch an einer Reihe sonstiger Ortschaften unter seiner Leitung ein Fundament für die berufliche Ausbildung gelegt würde, das segensreiche Ernte verspräche.

Um solches zu bewirken, brauchte nicht einmal der Grundsatz der Proportionalität der Bundessubvention zu den Lokalsubventionen umgestossen zu werden. Es wäre nur darum zu tun, dass für die erstere die ganze unterrichtliche Betätigung eines fachmännischen Zeichenlehrers an allen Unterrichtsanstalten, die mittelbar oder unmittelbar auch dem Gewerbestand zukommt, einberechnet würde; denn die Kantonsregierungen und Lokalbehörden würden viel eher zu erhöhten Opfern für Gewinnung fachmännischer Kräfte bereit sein, wenn dadurch auch der Qualität des Zeichenunterrichtes an ihren staatlichen Schulen unter Beihilfe des Bundes eine bedeutende Förderung erwüchse.

Wenn wir die Minimalbesoldung einer solchen fachmännischen Kraft in den einfachen Lebensverhältnissen dieser Landschaften auf 3000 Fr. rechnen, woran der Bund je mit 1500 Fr. zu partizipiren hätte, so könnten mit 15,000 Fr. aus der Bundessubvention 10 solcher Lehrstellen geschaffen werden, eine Einrichtung, die den Nutzen der Bundessubvention gerade da verbreiten würde, wo er am nötigsten ist, und die noch nicht so kostspielig für den Bund ausfielen, dass er darum in seinen übrigen Zwecken wesentlich gehindert würde, oder in den Ruf der Parteilichkeit käme.

3. Nach den Ausführungen des Herrn R. rührt das Übel daher, „*dass man ohne einheitlichen Plan das gewerbliche Bildungswesen der Schweiz, so wie es eben*

*in seiner ganzen Lückenhaftigkeit besteht, subventionirte*“ und nicht das planmässige Vorgehen, wie es die Herren Riniker, Wolfinger und Hunziker gegenüber den Vorschlägen des Herrn Bendel beantragten, adoptirte. Herr R. meint aus der bundesrätlichen Botschaft herauslesen zu können, „dass auch in den Augen des Bundesrates eigentlich ein planmässiges Vorgehen wie in Österreich das Richtigere und Bessere gewesen wäre, dass man aber die Langsamkeit und Schwerfälligkeit und vielleicht auch die partielle Erfolglosigkeit der Verhandlungen mit den Kantonal- und Lokalbehörden gefürchtet und deshalb den andern Weg gewählt hat.“ Selbst wenn Herr R. in dieser Deutung der bundesrätlichen Botschaft Recht hätte — worüber doch wohl noch verschiedene Ansichten möglich sind — glauben wir, dass der von den Bundesbehörden eingeschlagene Weg, zunächst einfach an das Bestehende anzuknüpfen und mit Einsatz einer Kontrolle auf dieser Basis weiter zu bauen, der richtige war.

Das Programm, das Herr R. als Basis eines solchen Plans gibt, lautet auf Grund des mehrfach zitierten Berichtes folgendermassen:

„Das gewerbliche Fortbildungsschulwesen soll sich den Bedürfnissen der lokalen Gewerbe und Industrien anschmiegen und im übrigen dem Handwerk und besonders dem Kunsthandwerk Vorschub leisten. Die Vervollständigung und Verbesserung des gewerblichen Schulapparates soll nach einem einheitlichen Plan für die ganze Schweiz stattfinden und es sollen die einzelnen Schuleinrichtungen auf die Kantone nach ihren Bedürfnissen repartirt werden, jedoch so, dass die Kantone die Schulanstalten mit finanzieller Beihilfe des Bundes errichten. Der Bund hätte seinerseits am Polytechnikum eine Zeichenlehrerbildungsanstalt für Mittelschulen zu errichten. Diese Anstalt würde zugleich eine Vorschule für kunstgewerbliche Fachleute sein, welche auswärts ihre weitere Fortbildung suchen.

„Sodann wurde verlangt, dass die bestehenden Gewerbe- und Industrieschulen, deren bisheriger Charakter sich als eine Verbindung der eigentlichen Realschule, welche auf technische Studien vorbereitet, und einer Gewerbe- oder Industrieschule, welche praktische Ziele verfolgen soll, darstellte, nunmehr nach diesen beiden Richtungen geteilt werden sollen, damit der Unterricht dem Lehrziel angepasst werden könne.

„Die eigentlichen Gewerbeschulen sollten dann ähnlich wie die österreichischen Gewerbeschulen eingerichtet werden, nämlich: *a)* für Maschinengewerbe, *b)* für chemische Gewerbe, *c)* für Baugewerbe, *d)* für ornamentale Gewerbe, *e)* für Landwirtschaft und verwandte Gewerbe. Als untere Glieder sollten die gewerblichen Fortbildungsschulen für Lehrlinge und Gesellen zeitgemäss reorganisirt werden.

„Fach- und Spezialschulen würden je nach Bedürfnis auf verschiedenen Schulstufen eingefügt werden. Für gewisse Zwecke hätte das Institut der Wanderlehrer einzutreten. Auch die Lehrwerkstätten und der Handfertigkeitunterricht in den Volksschulen wurden in den Organisationsplan einbezogen.

„In Bezug auf die Gewerbemuseen nahm diese Arbeit den Standpunkt ein, dass dieselben nicht zentralisirt werden können, sondern dass sie örtlich in den einzelnen Gewerbe- und Industriebezirken für die *einzelnen* Industrien und Gewerbe eingerichtet werden müssen.“

Weitaus die mehrsten Punkte dieses Programms lassen sich genau so gut auf dem Wege der Ausbildung der bestehenden Institute als auf dem der Bundesinitiative erreichen, nur in diesem Fall auf Grund der Einsicht ihrer Notwendigkeit vielleicht etwas langsamer, aber auch solider, denn durch plötzliches Dareinfahren mit einem vom Bund provozirten Neubau. Die einzigen originalen Punkte sind der Zeichenlehrerkurs am Polytechnikum und die Schaffung von Gewerbeschulen nach österreichischem Muster. In Bezug auf den erstern dürfte die Erfahrung vielleicht immer deutlicher zeigen, dass Technikum und Kunstgewerbeschulen an Gewerbemuseen der richtigere Anknüpfungspunkt sind, und was die Gewerbeschulen nach österreichischem Muster betrifft, so wird die Tatsache, dass die ganze zisleithanische Monarchie deren sechs besitzt, uns zu der Überzeugung bringen, dass wir mit Ausgestaltung des schon bestehenden Technikums in Winterthur und der Gründung einer analogen Anstalt in der französischen Schweiz, der es unzweifelhaft an beträchtlicher Subvention durch den Bund nicht fehlen würde, wohl ebenso weit für unsere Verhältnisse zu kommen vermöchten.

Wir können überhaupt diesem ganzen Konstruiren von Oben herab keinen rechten Geschmack abgewinnen, *am allerwenigsten auf dem Gebiet der industriellen Bildung, wo zu grösstem Teil erst noch die Erfahrung zu machen ist, was bei uns Bedürfnis ist und wie solche Einrichtungen unsern Verhältnissen sich anpassen.*

Wir meinen, die Schweiz habe einige Jahre des Experimentirens nötig, um für ihre Verhältnisse zur Klarheit darüber zu gelangen *und es sei darum sehr wohlgetan, dass man sich entschlossen, statt einen fremden Rock zu importiren, zuerst im wesentlichen die Verhältnisse unter finanzieller Beihilfe sich entwickeln zu lassen und sich selber für diese Zeit auf Beobachtung und Kontrolle zu beschränken.*

Wir meinen sogar, es sei durch dieses Verhalten in Gründung neuer und Ausgestaltung bisheriger Institute schon allerhand zu tage getreten, das man noch vor zwei Jahren schwerlich in ein Programm einbegriffen hätte, so nützlich es sich nun erweist, und manches Andere dränge sich von selbst immer deutlicher als zweckmässig vor die Augen, was damals als willkürliche Zumutung eher abstossend als anziehend in einem Programm gewirkt haben würde. Auch meinen wir, die Schweiz sei durch diese Zurückhaltung möglicher Weise von einer Reihe Unternehmungen bewahrt worden, die sich bei unsern Verhältnissen als Missgriff erwiesen haben würden und uns teurer zu stehen gekommen wären, als alle die einzelnen Punkte zusammen, auf welchen vielleicht da und dort die Bundessubvention der einzelnen Anstalten ganz oder teilweise nicht völlig gerechtfertigt gewesen ist.

Wir meinen weiterhin, die Tätigkeit des Bundes sei bis jetzt gar nicht bloss ein einfaches *laisser faire et laisser aller* gewesen, sondern es habe die Tätigkeit und der Rat der Experten, die die einzelnen Schulen besuchten und über sie referirten, gerade wegen der Anspruchslosigkeit, mit der sie aufzutreten hatten, manches gute Saatkorn ausgesät und ihm eher guten Boden bereitet, als wenn die Form des autoritativen Befehls gewählt worden wäre.

Wir sagen darum ausdrücklich: wir glauben, der Bund habe, indem er zunächst mehr half und riet, als befahl oder gründete, eine glückliche Hand bewiesen.

Aber wir sagen nun auch, und hier befinden wir uns auf dem nämlichen Boden mit Herrn R.: Die Schweiz darf wirklich nicht ihre Tätigkeit allmählig wieder zu einem blossen *laisser faire et laisser aller* herabsinken lassen, sie hat Recht und Pflicht, ihre Erfahrungen zu verwerten und eine positive und systematische Initiative für sich anzubahnen, und es darf die Aufsicht und Kontrolle, wie sie in Verwirklichung getreten, nicht zu einem formellen Geschäft mit bürokratischer Behandlung werden; sie muss geistigen Impuls bieten und darum auch in lebendige Beziehung mit den Männern der aktiven Arbeit und mit dem Volksleben treten.

Dafür ist nötig: dass nicht bloss ab und zu ein Inspektorenkollegium berufen, und dann wieder umgeformt oder beseitigt wird, sondern dass zu zielbewusstem Schaffen und mit Begutachtungsrecht über alle einschlägigen Fragen definitiv ein ständiges fachmännisches Kollegium auf eine bestimmt normirte Amtsperiode eingesetzt werde;

dass nicht erst im Rechenschaftsbericht des Bundesrates die Schulen von einschlägigen Verfügungen des eidg. Departements, oder der Tätigkeit und dem Bestand einer solchen Kommission unterrichtet werden, sondern dass ein publizistisches Organ die Fühlung der Behörde mit den Schulen regelmässig unterhalte;

dass die Inspektionsberichte nicht zum „schätzbaren Material“ gesammelt, sondern in Form eines regelmässigen fachmännischen Jahresberichts allen Interessenten zugänglich gemacht werden;

dass mit Einem Wort *Regelmässigkeit* und *Öffentlichkeit* in die Kontrolle des Bundes eingeführt und so dieselbe zu einer wirksamern und belebendern werde, wie es sowohl der Grösse der aufgewendeten Summen als den Bedürfnissen eines republikanischen Staatswesens entspricht.

Nicht einen andern Weg suchen, sondern die Vorzüge und Eigenschaften des eingeschlagenen Weges wirklich ausnützen, das wird uns vorwärts und bald dahin führen, dass ein auf Erfahrungen gegründetes systematisches Vorgehen unserer industriellen Bildung eine höhere Stufe zu erreichen möglich macht!

Hz.